

Satzung über die Beiräte der Stadt Puchheim (Beirätesatzung, BRS)

Vom 21.12.2022

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beiräte, Status
- § 2 Aufgaben, Kompetenzen
- § 3 Amtsperiode
- § 4 Auswahl der Mitglieder
- § 5 Berufung und Abberufung der Mitglieder
- § 6 Konstituierung
- § 7 Geschäftsgang
- § 8 Zusammensetzung Behindertenbeirat
- § 9 Zusammensetzung Familienbeirat
- § 10 Zusammensetzung Jugendbeirat
- § 11 Zusammensetzung Seniorenbeirat
- § 12 Zusammensetzung Umweltbeirat, Sonderregelungen
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Beiräte, Status

- (1) Bei der Stadt Puchheim werden gebildet:
1. für die Belange von Menschen mit Behinderungen ein Behindertenbeirat;
 2. für die Belange von Familien ein Familienbeirat;
 3. für die Belange junger Menschen ein Jugendbeirat;
 4. für die Belange alter Menschen ein Seniorenbeirat;
 5. für die Belange der natürlichen Lebensgrundlagen ein Umweltbeirat.
- (2) Die Beiräte sind unselbstständige Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtspersön-

lichkeit. Sie werden ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig.

(3) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig, Art. 19 Bay. Gemeindeordnung. Eine Pflicht zur Übernahme oder Fortführung einer Beiratstätigkeit besteht nicht. Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat durch Satzung festlegt. Für sie gelten die Pflichten aus Art. 20 Bay. Gemeindeordnung.

(4) Durch diese Satzung werden keine subjektiven Rechte von Beiräten, Beiratsmitgliedern oder Dritten auf Beteiligung begründet. Die Verletzung von Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere bei der Zusammensetzung oder Beteiligung der Beiräte, führt nicht zur Rechtswidrigkeit von anderen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen. Insbesondere sind die Beiräte nicht Ausschüsse im Sinne von Art. 44, 45 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 2 Aufgaben, Kompetenzen

(1) Die Beiräte wirken nach Maßgabe dieser Satzung an der Verwaltung der Stadt mit und bringen neben besonderer Sachkunde und Erfahrung vor allem die zivilgesellschaftliche Perspektive in die Arbeit der städtischen Organe ein. Sie haben die Aufgabe, den Stadtrat und den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin hinsichtlich der Belange zu beraten, für die sie bestellt sind. Sie können ferner im Einvernehmen mit dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein der Bevölkerung für die spezifisch vertretenen Belange schärfen.

(2) Die Beiräte sollen durch den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin bei anstehenden Entscheidungen möglichst frühzei-

tig beteiligt werden. In laufenden Angelegenheiten kann der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin die Beiräte beteiligen. Von den Beiräten abgegebene Stellungnahmen sind dem für die Sachentscheidung zuständigen Organ so rechtzeitig bekannt zu geben, dass diese in die Entscheidungsfindung einfließen können. Die Beiräte können auch eigeninitiativ Maßnahmen anregen und Stellungnahmen abgeben, die ebenfalls dem inhaltlich zur Entscheidung berufenen Organ bekannt zu geben sind. Beiratsmitgliedern kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Puchheim in der jeweils geltenden Fassung Rederecht in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eingeräumt werden. Den Beiräten ist das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen und Stellungnahmen in geeigneter Form zeitnah mitzuteilen.

(3) Den Beiräten kann nach Maßgabe der Haushaltssatzung ein Budget zur Verfügung gestellt werden, über dessen konkrete Verwendung sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs frei entscheiden können. Die haushaltsrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Die Abwicklung, insbesondere auch die Vertretung der Stadt bei Rechtsgeschäften, erfolgt durch die Stadtverwaltung.

(4) Beiräte sind an die Rechtsordnung, die Geschäftsordnung sowie die im Rahmen ihrer Kompetenzen getroffenen Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin gebunden. Dies gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für Bürgerentscheide.

§ 3 Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Jugendbeirates dauert zwei Jahre, die der übrigen Beiräte vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach der Beendigung der vorherigen Amtsperiode.

(2) Können bis zum Beginn einer neuen Amtsperiode nicht mindestens zwei Drittel der Sitze eines Beirates besetzt werden, wird das Berufungsverfahren eingestellt. Der Beginn der Amtsperiode wird um ein Jahr oder durch Beschluss des Stadtrates auf einen anderen Zeitpunkt verschoben, das Berufungsverfahren beginnt rechtzeitig erneut.

(3) Sinkt im Laufe der Amtsperiode eines Beirates die Zahl der berufenen Mitglieder dauerhaft unter die Hälfte der Soll-Mitgliederzahl oder kommt in drei Wahlversuchen keine Eini-

gung auf eine vorsitzende Person zustande, ist die Amtsperiode des Beirates vorzeitig zu beenden. Das Ende der Amtsperiode stellt der Stadtrat fest. In diesem Fall bestimmt der Stadtrat den Beginn der neuen Amtsperiode.

§ 4 Auswahl der Mitglieder

(1) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin schreibt spätestens drei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode die Neuberufung eines Beirates in geeigneter Weise öffentlich aus und gibt bekannt, welche Voraussetzungen zur Berufung erfüllt sein müssen und binnen welcher Ausschlussfrist und in welcher Form Bewerbungen einzugehen haben. Die Frist muss mindestens einen Monat betragen. Soweit Vorschlagsrechte bestehen, sind die Vorschlagsberechtigten in gleicher Weise zu unterrichten. Bewerbungen und Vorschläge sollen die Motivation und Eignung zur Mitarbeit erkennen lassen. Sie müssen die erforderliche Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Hinweise sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung enthalten.

(2) Bewerbungen und Vorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie in der durch die Ausschreibung festgelegten Form innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Eine Wiedereinsetzung findet nicht statt. Bei Formmängeln kann Nachbesserung innerhalb einer Woche nach Aufforderung zugelassen werden; geringfügige Mängel sind als unschädlich anzusehen.

(3) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin prüft nach Ablauf der Bewerbungsfrist, ob die Bewerbungen bzw. Vorschläge die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllen. Er oder sie legt dem Stadtrat nach Anhörung des zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin die Liste der zulässigen und unzulässigen Bewerbungen bzw. Vorschläge zur Entscheidung vor, dabei kann er oder sie Empfehlungen aussprechen. Die Auswahlentscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Abstimmung. Die Sitzungsleitung schlägt ein geeignetes Abstimmungsverfahren vor. Soweit erforderlich, ist bei Aussprache über die Bewerbungen die Öffentlichkeit auszuschließen. Eine Vorberatung in Ausschüssen findet nicht statt.

(4) Bei der Auswahl der Mitglieder ist die persönliche Eignung, aber auch eine für den vorgesehenen Zweck förderliche, insbesondere die Vielfalt von Lebenslagen und Perspektiven abbildende Zusammensetzung des Beirates entscheidend. Es ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.

(5) Für jeden Beirat ist nach Abschluss der Mitgliederauswahl aus der verbleibenden Liste der Vorschläge und Bewerbungen eine einheitliche Liste der nachrückenden Personen aufzustellen. Dabei ist die Reihenfolge der nachrückenden Personen festzulegen. Es können so viele nachrückende Personen ausgewählt werden wie der Beirat Mitglieder hat.

(6) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt die in der Liste der nachrückenden Personen als nächstes anstehende Person nach. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Lehnt eine zum Nachrücken anstehende Person ab, wird sie von der Liste gestrichen. Die Berufung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin und ist im Stadtrat bekannt zu geben.

(7) Ist die Liste der nachrückenden Personen erschöpft, kann der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin bis zum Erreichen der jeweiligen Soll-Mitgliederzahl auch unabhängig von Vorschlägen nach Anhörung des zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin jede geeignete und zur Mitwirkung bereite Person als Beiratsmitglied berufen, die die allgemeinen Voraussetzungen für eine Berufung erfüllt.

(8) Mitglieder des Stadtrates und hauptamtlich Mitarbeitende der Stadtverwaltung dürfen nicht als Beiratsmitglieder berufen werden.

§ 5

Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat beginnt mit der schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt zu erklärenden Annahme der Berufung, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode, für die die Berufung erfolgt. Erklärt die berufene Person nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Benachrichtigung schriftlich oder in elektronischer Form die Annahme der Berufung, gilt die Berufung als abgelehnt. Es gelten dann die Vorschriften über das Nachrücken.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Amtsperiode des Beirates oder durch Abberufung.

(3) Ein Mitglied ist abberufen

1. wenn das Mitglied gegenüber der Stadt erklärt, das Amt niederlegen zu wollen, mit Wirkung vom Tag des Zugangs der Abberufungsmitteilung, falls durch das Mitglied kein späterer Termin bestimmt wurde;
2. bei Verlust der allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung mit Ende des Monats,

in dem die Voraussetzungen entfallen sind;

3. aus wichtigem Grund (Art. 20 Abs. 2 Bay. Gemeindeordnung) mit Wirkung vom Tag des Zugangs der Abberufungsmitteilung.

(4) Die Abberufung spricht der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin aus. Sie ist im Stadtrat bekanntzugeben.

§ 6

Konstituierung

(1) Zur jeweils ersten Sitzung einer Amtsperiode lädt der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin mit angemessener Frist ein. Er oder sie oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person leitet diese Sitzung bis zum Abschluss der nach Abs. 2 erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Beiräte wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Eine Neuwahl des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden in der laufenden Amtsperiode ist möglich, soweit die Funktion vakant wird oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates dies beschließt. Die Neuwahl einer vorsitzenden Person wird durch den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person geleitet.

§ 7

Geschäftsgang

(1) Der oder die Vorsitzende beruft den jeweiligen Beirat nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, ein und leitet die Sitzungen.

(2) Die Sitzungen der Beiräte sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(3) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die betreffenden Referenten und Referentinnen des Stadtrates sowie die Geschäftsstelle des Stadtrates erhalten von jeder Ladung eine Kopie.

(4) Die Beiräte sind nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse und Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden und vom schriftführenden Mitglied zu unterzeichnen. Die Mitglieder und die Geschäftsstelle des Stadtrates erhalten jeweils eine Ausfertigung.

(6) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

(7) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin und die von ihm oder ihr beauftragten Personen sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Beiräte teilzunehmen. Dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin, den von ihm oder ihr beauftragten Personen, den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen sowie den zuständigen Referenten und Referentinnen des Stadtrates ist auf Verlangen Rederecht einzuräumen.

(8) Eine Sitzungsteilnahme einzelner oder aller Beiratsmitglieder kann ausnahmsweise durch Ton-Bild-Übertragung stattfinden, sofern vor der Sitzung alle Mitglieder zustimmen. Die Öffentlichkeit kann bei reinen Online-Sitzungen durch Zuschaltung von Personen, die sich aufgrund entsprechender Bekanntmachung vor der Sitzung angemeldet haben, hergestellt werden. Ton-Bild-Übertragungen dürfen weder aufgezeichnet noch außerhalb des Konferenzsystems für die Öffentlichkeit (z. B. in sozialen Medien) als Stream übertragen werden. Durch Einsatz entsprechender Soft- und Hardware ist die Wahrung des Datenschutzes sicherzustellen. Etwa entstehende Kosten sind aus dem Budget zu tragen.

§ 8

Zusammensetzung Behindertenbeirat

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Mitglied im Behindertenbeirat kann werden, wer

1. behindert ist oder über vergleichbare Erfahrungen verfügt
2. und seinen Wohnsitz in Puchheim hat.

§ 9

Zusammensetzung Familienbeirat

(1) Der Familienbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Mitglied im Familienbeirat kann werden, wer

1. in einer Familie lebt,
2. mindestens sechzehn Jahre alt ist
3. und seinen Wohnsitz in Puchheim hat.

§ 10

Zusammensetzung Jugendbeirat

(1) Der Jugendbeirat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Mitglied im Jugendbeirat kann werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode mindestens 14, aber noch nicht 25 Jahre alt ist
2. und seinen Wohnsitz in Puchheim hat.

§ 11

Zusammensetzung Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Mitglied im Seniorenbeirat kann werden, wer

1. mindestens 60 Jahre alt ist
2. und seinen Wohnsitz in Puchheim hat.

§ 12

Zusammensetzung Umweltbeirat, Sonderregelungen

(1) Der Umweltbeirat besteht aus elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. je einer von einer örtlichen Gliederung der nachfolgenden Vereine vorgeschlagenen Person:
 - a) Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN)
 - b) Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV)
 - c) Allgemeiner Deutscher Fahrradclub, Kreisverband Fürstenfeldbruck e. V. (ADFC)
2. drei Personen, die von den folgenden Vereinen bzw. Verbänden vorgeschlagen werden:
 - a) Bayerischer Bauernverband
 - b) Flurbereinigungsgenossenschaft

- c) Verein für Gartenbau und Landespflege Puchheim e. V.
- d) Obst- und Gartenbauverein Puchheim-Ort e. V.
- e) Kleingartenverein Puchheim e. V.
- f) Krautgartenverein „Puchheimer Wühlmäuse“ e. V.
- g) Wasserverband Gröbenbach
- h) Wasserbeschaffungsverband Puchheim-Ort
- i) Sportfischerverein Puchheim e. V.

3. fünf weiteren Personen, die sich im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung für die Mitgliedschaft im Umweltbeirat bewerben.

Liegen für eine der in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gruppen nicht genügend zulässige oder geeignete Vorschläge vor oder will der Stadtrat diese nicht berücksichtigen, kann eine Berufung auch aus der Gruppe der sich bewerbenden Personen nach Nr. 3 erfolgen.

(2) Mitglied im Umweltbeirat kann werden, wer

- 1. auf dem Gebiet des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen über Kenntnisse und Erfahrungen verfügt
- 2. und seinen Wohnsitz in Puchheim hat.

(3) Für jedes aus den in Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gruppen berufene Mitglied soll ein persönliches stellvertretendes Mitglied aus der jeweiligen Gruppe berufen werden, soweit entsprechende Vorschläge vorliegen. Für die Mitglieder aus der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Gruppe ist eine Liste der Nachrücker und Nachrückerinnen aufzustellen. Die jeweils ersten fünf Personen auf dieser Liste sind in dieser Reihenfolge zugleich Vertreter oder Vertreterinnen für die Mitglieder dieser Gruppe.

(4) Bei Ausscheiden einer nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vorgeschlagenen und berufenen Person ist dem jeweiligen Verein, bei Ausscheiden einer nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vorgeschlagenen und berufenen Person ist den dort genannten Vereinen und Verbänden Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufforderung eine nachrückende Person vorzuschlagen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Berufung des Mitglieds nach Abs. 1 Satz 3 erfolgte. Abs. 1 Satz 3 sowie § 4 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten für die Neuberufung entsprechend.

(5) Bei Ausscheiden einer nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 berufenen Person ist als Mitglied die nächste anstehende Person aus der Liste der Nachrücker und Nachrückerinnen zu bestimm-

men. Lehnt eine zum Nachrücken anstehende Person ab, wird sie von der Liste gestrichen.

(6) Die Entscheidung über die Berufung trifft in den Fällen der Abs. 4 und 5 nach Anhörung des zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin. Die Entscheidung ist im Stadtrat bekanntzugeben.

(7) Auf die Vertreter und Vertreterinnen sind die für die Mitglieder geltenden Regelungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über den Behindertenbeirat in der Fassung vom 24.09.2013, die Satzung über den Jugendbeirat in der Fassung vom 11.08.2017, die Satzung über den Seniorenbeirat in der Fassung vom 12.08.2008 und die Satzung über den Umweltbeirat in der Fassung vom 23.09.2014 außer Kraft.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung schon im Amt befindlichen Beiräte sind bis zum Ende der Amtsperiode die bisherigen Regelungen für die Zahl der Mitglieder, das Ausscheiden, das Nachrücken sowie das Ende der Amtsperiode weiter anzuwenden, und zwar für den Behindertenbeirat bis 31.03.2026, für den Jugendbeirat bis 30.06.2023, für den Seniorenbeirat bis 30.06.2023 und für den Umweltbeirat bis 30.09.2026. Der Stadtrat kann durch Beschluss ein früheres Ende der Amtsperiode festsetzen und auch im Übrigen Abweichungen von den noch weitergeltenden Satzungen beschließen.

(3) Für die Vorbereitung der neuen Amtsperiode gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Satzung. Die erste Amtsperiode des Familienbeirats beginnt am 01.05.2023.

Erläuterungen

Die vorstehende Fassung gibt als Teil der Sammlung des Stadtrechts den aktuellen Rechtsstand der Vorschrift wieder, eventuelle Änderungen sind also eingearbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Maßgeblich für den Rechtsverkehr sind ausschließlich die amtlich ausgefertigten Fas-

sungen der einzelnen Vorschriften, die in der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Satzungsbeschluss	20.12.2022
Inkrafttreten Ursprungsfassung	01.01.2023
Satzungsänderungen	Keine
Aktueller Stand	01.01.2023